

Antrag des Regierungsrates vom 26. Juli 2000

3799

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung des Beitrittes
zum Konkordat über universitäre Koordination**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in den Antrag des Regierungsrates vom 26. Juli 2000,

beschliesst:

I. Der mit Beschluss des Regierungsrates vom 26. Juli 2000 erklärte Beitritt zum Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

**Beschluss des Regierungsrates
über den Beitritt zum Konkordat
über universitäre Koordination**

(vom 26. Juli 2000)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Der Kanton Zürich tritt dem Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 bei.

II. Der Beitritt bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Weisung

1. Einleitung

Seit 1995 umfasst der Hochschulbereich einerseits die universitären Hochschulen und andererseits die Fachhochschulen. Die Kompetenzen des Bundes in diesen beiden Bereichen sind unterschiedlich: die kantonalen Universitäten kann er unterstützen, für die Berufsbildung erlässt er Vorschriften (Art. 63 BV). Diese beiden Bereiche sind in zwei verschiedenen Bundesgesetzen geregelt: im Universitätsförderungsgesetz (UFG) vom 8. Oktober 1999 und im Fachhochschulgesetz (FHSG) vom 6. Oktober 1995.

Auf Antrag einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Bundes und der Kantone, hat der Bundesrat im Januar 1997 Thesen im Hinblick auf die Revision des Bundesgesetzes über die Hochschulförderung (HFG) herausgegeben. Insbesondere hat er beschlossen, das so genannte Integrationsmodell zu realisieren. Dieses Modell beruht auf dem Grundsatz, dass die Hochschulpolitik eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen ist; es berücksichtigt die Doppelrolle des Bundes als Träger der beiden ETH einerseits und als Subventionsgeber für die kantonalen Universitäten andererseits.

Praktisch zeitgleich haben die Kantone im Rahmen von Art. 4 der neuen Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 Folgendes zur Universitätspolitik festgehalten:

«¹ Die Universitätskantone koordinieren ihre Universitätspolitik. Sie beteiligen die Nichtuniversitätskantone in angemessener Weise an ihren Arbeiten und Entscheidungen und gewähren ihnen Einsitz in die gemeinsamen Gremien.

² Die Universitätskantone arbeiten mit dem Bund zusammen und stimmen ihre Politik mit der Fachhochschulpolitik der Kantone und des Bundes ab.

³ Gesamtschweizerische Vereinbarungen unter den Universitätskantonen in Ausführung von Absatz 1 sind vorgängig der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Stellungnahme zu unterbreiten.

⁴ Die Universitätskantone orientieren periodisch die Kommission Universitätsvereinbarung (Art. 16) und die EDK.»

2. Struktur der neuen Organisation

Die Universitätskantone und der Bund wollen zusammen die Struktur für eine gemeinsame Universitätspolitik aufbauen. Dafür sind die notwendigen gemeinsamen Organe zu schaffen und mit Entscheidungskompetenzen zu versehen.

Dieses Konzept eines kooperativen Föderalismus wird in zwei aufeinander folgenden Phasen umgesetzt werden:

- a) Schaffung einer formellen Gesetzesgrundlage des Bundes (Universitätsförderungsgesetz) und der Universitätskantone (Konkordat), die den Regierungen die Kompetenz überträgt, gemeinsame Organe zu schaffen und sie mit Zuständigkeiten zu versehen.
- b) Konstituierung der gemeinsamen Organe und Regelung der organisatorischen Details mittels einer Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem Bundesrat einerseits und den Regierungen der Konkordatskantone anderseits.

Im Oktober 1999 haben die Eidgenössischen Räte das auf acht Jahre befristete UFG verabschiedet. Sie haben ausserdem eine Motion überwiesen, die den Bundesrat beauftragt, einen Verfassungsartikel über die Hochschulbildung vorzulegen; dieser soll es dem Bund ins-

besondere ermöglichen, gemeinsam mit den Kantonen eine übergreifende Hochschulpolitik zu betreiben und verbindliche Regelungen für alle Hochschulinstitutionen zu erarbeiten.

Der enge Zusammenhang zwischen dem Universitätsförderungsgesetz und dem vorliegenden Konkordatstext dokumentiert die unten stehende Darstellung:

Konkordat	im Vergleich mit dem	UFG
Art. 1 Abs. 2	entspricht sinngemäss	Art. 1 Abs. 2
Art. 2	entspricht	Art. 3
Art. 4 Abs. 1, 2 und 4	entsprechen sinngemäss	Art. 5
Art. 5	entspricht	Art. 6
Art. 7	entspricht sinngemäss	Art. 7
Art. 8 Abs. 1	entspricht	Art. 8
Art. 9	entspricht	Art. 9
Art. 10	entspricht	Art. 10

3. Vorteile gegenüber der heutigen Situation

Gegenüber der bestehenden Situation in der Hochschulpolitik ergeben sich aus dem durch Bund und Universitätskantone gemeinsam getragenen Konzept die folgenden Vorteile:

- Klare Umsetzung der verfassungsmässigen Kompetenzen der Kantone im Bereich der Universitätspolitik.
- Verstärkung des Engagements der Kantone im Bereich der gesamtschweizerischen Universitätspolitik. Heute ist die SHK ein Organ, das einseitig vom Bund geschaffen wurde.
- Einsetzung eines universitätspolitischen Organs mit Entscheidungskompetenzen, die für den Bund, die Kantone und die universitären Hochschulen verbindlich sind. Heute kann die Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK) nur Empfehlungen abgeben.
- Institutionalisierung von Akkreditierung und Qualitätssicherung.
- Kohärenz der Organe: Die neue SUK wird ein Organ mit strategischem Charakter sein, das sich mit den Fragen von gesamtschweizerischer Bedeutung befasst; mit den Geschäften akademischer Art wird sich in erster Linie die Rektorenkonferenz der universitären Hochschulen beschäftigen.
- Die neue Schweizerische Universitätskonferenz entspricht gewissermassen dem heutigen Rat der SHK; die Versammlung der SHK wird es nicht mehr geben.

- Bessere Integration des ETH-Bereichs in die schweizerische Hochschulpolitik.

4. Grundzüge der Vereinbarung

Da das Konkordat für die Kantone das Gegenstück zum UFG ist, wird in den folgenden Ausführungen insbesondere auf die analogen Bestimmungen des Bundesgesetzes verwiesen.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Absatz 1 dieses Artikels hält den Grundsatz fest, dass die Universitätspolitik eine gesamtschweizerische Aufgabe ist, die in die Zuständigkeit sowohl der Kantone als auch des Bundes fällt; die Universitätskantone müssen daher einerseits miteinander und andererseits mit dem Bund zusammenarbeiten. Diese Verpflichtung leitet sich ebenso wie die Berücksichtigung der Fachhochschulpolitik direkt von Art. 4 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 ab.

Absatz 2 übernimmt Art. 1 Abs. 2 UFG. Ziel der koordinierten gesamtschweizerischen Universitätspolitik ist die qualitative Entwicklung der Universitäten und insbesondere die Stärkung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Die Universitätskantone unterstützen die Bildung von Netzwerken im universitären Hochschulbereich, fördern die Umsetzung des Wissens an der Schnittstelle zwischen Universitäten und Arbeitswelt (bessere Nutzung der Forschungsergebnisse) und schaffen durch internationale Zusammenarbeit günstige Rahmenbedingungen für die Entwicklung des gesamten Hochschulbereichs.

Zwischen der Unterstützung der Bildung von Netzwerken und der Wettbewerbsförderung kann ein Zielkonflikt bestehen. Alle Hochschulen werden in Zukunft verstärkt untereinander um Forschungsgelder, Drittmittel und Studierende im Wettbewerb stehen. Gleichzeitig werden sie in bestimmten Gebieten zusammenarbeiten müssen, um Synergien zu nutzen. Deswegen ist die Schaffung von Netzwerken vor allem dort angezeigt, wo es sich darum handelt, die vorhandenen Kapazitäten zu bündeln. Dies ist ein wesentlicher Faktor für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen. Eine Vernetzung ist auch im Hinblick auf die Mobilität der Studierenden anzustreben.

Wettbewerb und Koordination können als gegensätzliche Pole angesehen werden, die jedoch beide auf ihre Art für den Hochschulplatz Schweiz wichtig sind. Es wird in Zukunft vor allem darum gehen, das richtige Mass zwischen Wettbewerb und Koordination auf gesamtschweizerischer Ebene zu finden.

Art. 2 Begriffe

Diese Bestimmung übernimmt Art. 3 UFG. Als Folge der Schaffung von Fachhochschulen drängt sich eine Definition des Begriffs «Hochschule» auf.

Der hier verwendete Begriff des Universitätskantons schliesst die Kantone Luzern und Tessin aus; deren Hochschulen sind heute als universitäre Institutionen nach UFG anerkannt. Allerdings hat der Kanton Tessin die Anerkennung als Universitätskanton bereits beantragt. Zudem wurde im Kanton Luzern am 21. Mai 2000 das Gesetz über die universitäre Hochschulbildung verabschiedet, das die Erweiterung der universitären Hochschule auf drei Fakultäten vorsieht.

Art. 3 Zusammenarbeit der universitären Hochschulen

Die universitären Hochschulen haben in den vergangenen Jahren eine erhöhte Autonomie unterschiedlichen Ausmasses erhalten. Infolgedessen sind in erster Linie sie selber für ihre Koordination und Zusammenarbeit zuständig. Insbesondere ist es ihre Aufgabe, die im Rahmen der Ziele und Strategien der Universitätspolitik nötige Koordination und Zusammenarbeit umzusetzen.

Diese Bestimmung legt den Grundsatz der Subsidiarität fest: In erster Linie sind die universitären Hochschulen zuständig. Die Schweizerische Universitätskonferenz befasst sich mit spezifischen Fragen, die auf gesamtschweizerischer Ebene geregelt werden müssen.

2. Abschnitt: Organisation

Die Bestimmungen dieses Kapitels legen die Rahmenbedingungen fest, die in der Zusammenarbeitsvereinbarung von Bund und Konkordatskantonen konkretisiert werden müssen.

Art. 4 Schweizerische Universitätskonferenz (SUK)

Diese Bestimmung entspricht Art. 5 UFG. Für die Planung und Durchführung einer abgestimmten gesamtschweizerischen Universitätspolitik braucht es ein gemeinsames universitätspolitisches Organ von Bund und Kantonen. Anders als die bisherige Schweizerische Hochschulkonferenz soll das neue Organ in einigen wenigen, aber wichtigen sektoriellen Bereichen für Bund und Kantone verbindliche Beschlüsse fassen können. Dazu reicht die bisherige rechtliche Legitimation der Hochschulkonferenz allein durch ein Bundesgesetz nicht aus. Das gemeinsame Organ soll deshalb durch eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen eingesetzt werden, die sich einerseits auf das vorliegende Konkordat unter den Universitätskantonen und andererseits auf das neue UFG abstützt.

Absatz 2 legt grundsätzlich die Zusammensetzung der SUK fest. In der Zusammenarbeitsvereinbarung ist vorgesehen, dass die Universitätskonferenz sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt: den Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Universitätskantone (Konkordatskantone); zwei Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren von Nichtuniversitätskantonen; dem Staatssekretär für Wissenschaft und Forschung; dem Präsidenten des ETH-Rates.

Da dieses Organ den Auftrag haben wird, die schweizerische Universitätspolitik in wichtigen Fragen mitzugestalten, muss es sich aus den politischen Verantwortungsträgern der Universitäten zusammensetzen. Sie sind es, die gegenüber dem Parlament politisch und finanziell über die Universität Rechenschaft schuldig sind. Sie sind es auch, die in ihrem Zuständigkeitsbereich die Verantwortung für die kantonale Bildungspolitik tragen.

Dieses politische Organ wird durch ein akademisches Organ ergänzt. Die Rektoren der Universitäten und die Präsidenten der beiden ETH erhalten im Rahmen der Rektorenkonferenz deutlich erhöhte Kompetenzen.

Absatz 3 hält fest, in welchem Masse die Konkordatskantone sich an der Deckung der Kosten der Universitätskonferenz beteiligen.

Art. 5 Zuständigkeiten

Wie in Art. 6 UFG sind in diesem Artikel abschliessend die Entscheidungskompetenzen festgehalten, die der Universitätskonferenz durch die Zusammenarbeitsvereinbarung übertragen werden können. In der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Universitätskantonen können somit keine zusätzlichen Zuständigkeiten definiert werden.

Die Schweizerische Universitätskonferenz wird zuständig erklärt für:

- a) *den Erlass von Rahmenordnungen über die Studienrichtzeiten und über die Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen.*

Die Mobilität im schweizerischen Hochschulsystem wird nach wie vor durch die ungenügende rechtliche Abstützung der gegenseitigen Anerkennung der Studiengänge und -abschnitte beeinträchtigt. Diese neue Kompetenz wird wesentlich dazu beitragen, die Voraussetzungen zu schaffen, um den Studierenden den Wechsel des Studienortes innerhalb der schweizerischen Hochschulnetze zu erleichtern. Auch werden die bereits bestehenden Vereinbarungen in diesem Bereich eine bessere rechtliche Grundlage erhalten, indem sie für die Vertragspartner verbindlich erklärt werden können.

- b) *die Gewährung von projektgebundenen Beiträgen gemäss Universitätsförderungsgesetz vom 8. Oktober 1999.*

Neben den Grund- und den Investitionsbeiträgen sind die projektgebundenen Beiträge eine vom UFG vorgesehene weitere Art der finanziellen Unterstützung. Die projektgebundenen Beiträge sollen dazu dienen, Innovations- und Kooperationsvorhaben unter den schweizerischen Universitäten und Hochschulen zu fördern, soweit sie einem spezifischen Interesse der gesamtschweizerischen Hochschulpolitik dienen. Gezielt gefördert werden könnten auf diese Weise etwa die Einführung neuer Lerntechnologien für den Unterricht, ferner Kooperationsprojekte mehrerer Hochschulen. Die Mittel sollen dort, wo es möglich ist, im Wettbewerb unter den Hochschulen vergeben werden.

Die Beschlussfassung über die zu fördernden Projekte soll, um die nationale Koordination zu gewährleisten, im Rahmen der Universitätskonferenz erfolgen. Die beiden ETH und die Fachhochschulen können sich mit eigenen Mitteln an den entsprechenden Projekten beteiligen.

c) die periodische Beurteilung der Zuteilung der Nationalen Forschungsschwerpunkte unter dem Gesichtspunkt einer gesamtschweizerischen Aufgabenteilung unter den Hochschulen.

Die Nationalen Forschungsschwerpunkte sind ein neues Förderungsinstrument des Nationalfonds. Sie werden in hohem Masse zur Schwerpunktbildung im Forschungs- und Bildungsbereich an den schweizerischen Universitäten beitragen. Die Universitätskonferenz wird dafür sorgen, dass die Zuteilung der Nationalen Forschungsschwerpunkte unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsteilung unter den universitären Hochschulen angemessen ist.

d) die Anerkennung von Institutionen oder Studiengängen.

Die Anerkennung von Institutionen oder Studiengängen gewinnt angesichts der Internationalisierung des Wissenschaftssystems und der grösseren Mobilität von Studierenden und Lehrenden zunehmend an Bedeutung und erfordert die Entwicklung und Anwendung internationaler Evaluations- und Anerkennungsverfahren sowie die entsprechenden Standards.

Im Hinblick darauf sehen Konkordat und UFG vor, die Kompetenz für die Anerkennung (Akkreditierung) der SUK zu übertragen. Dabei kann sie sich auf ein gemeinsames Organ des Bundes und der Kantone für Akkreditierung und Qualitätssicherung abstützen (siehe unten Art. 7). Das Verfahren wird in der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Universitätskantonen geregelt. Ein Anerkennungsentscheid kommt einem Qualitätssiegel gleich, hat allerdings keinerlei beitragsrechtliche Auswirkungen.

e) den Erlass von Richtlinien für die Bewertung von Lehre und Forschung.

Durch die Universitätsgesetze sind die universitären Hochschulen gehalten, die Qualitätskontrolle zu institutionalisieren. Sie sind deshalb grundsätzlich selbst für die Evaluation zuständig. Um die Vergleichbarkeit unter den Universitäten sowie Transparenz für die Studierenden und die Öffentlichkeit sicherzustellen, sollen die Evaluationen aber Mindeststandards beachten. Die Schweizerische Universitätskonferenz wird deshalb dazu Richtlinien erlassen.

f) den Erlass von Richtlinien zur Umsetzung des Wissens im Forschungsbereich.

In einer hoch vernetzten globalen Marktwirtschaft mit immer kürzer werdenden Produktionszyklen hängt die Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft wesentlich von der erfolgreichen Nutzung vorhandenen Wissens ab. Es entstehen so nicht nur innovative Produkte, sondern auch neue Arbeitsplätze und Berufe. Um die Situation unseres Landes in diesem Bereich zu verbessern, hat der Bundesrat ein

Schweizerisches Netzwerk für Innovation (SNI) gegründet. Damit dieses Netzwerk seine volle Wirkung entfalten kann, ist es wichtig, dass alle universitären Hochschulen eine vergleichbare Politik in den Bereichen des Wissens- und Technologietransfers verfolgen. Richtlinien der Universitätskonferenz werden hier gesamtschweizerische Impulse geben. Die Universitätskonferenz wird gemäss Absatz 2 weiterhin Empfehlungen abgeben zur Zusammenarbeit, zur Mehrjahresplanung sowie für die Arbeitsteilung im universitären Hochschulbereich.

Mit diesen Kompetenzen wird das neue gemeinsame universitätspolitische Organ von Bund und Kantonen nachhaltige Initiativen entfalten können, um die gesamtschweizerische Zusammenarbeit zu fördern. Eine bessere Arbeitsteilung unter den Universitäten ist nach wie vor unerlässlich und gehört zu den Hauptaufgaben des gemeinsamen universitätspolitischen Organs. Der Entscheid über die Aufhebung von Studiengängen oder die Zusammenlegung von Fakultäten an einer bestimmten Universität bleibt allerdings nach wie vor den zuständigen Universitätsleitungen bzw. den Universitätsträgern vorbehalten.

Art. 6 Beschlussfassung

Die Modalitäten für die Beschlussfassung der SUK sind im Einzelnen im Konkordat festgehalten. Für verbindliche Beschlüsse und bei wichtigen Geschäften (Abs. 2) wird der Zahl der Studierenden Rechnung getragen. Verschiedene Berechnungen haben gezeigt, dass mit der vorgeschlagenen Formel Koalitionen der Vertreter der grossen universitären Hochschulen gegen jene der kleinen und umgekehrt verhindert werden können. Bei der Gewährung projektgebundener Beiträge (Abs. 3) haben die Vertreter des Bundes wie auch die am Projekt beteiligten Kantone eine Art Vetorecht: die SUK kann keines ihrer Mitglieder zwingen, Leistungen zu erbringen.

Der Bundesrat hat sich mit diesen Beschlussfassungsmodalitäten einverstanden erklärt.

Art. 7 Akkreditierung und Qualitätssicherung

Infolge verschiedener Interventionen, namentlich von Seiten der Rektoren der Universitäten, hat der Ständerat beschlossen, auf die Gründung eines Instituts für Akkreditierung und Qualitätssicherung, wie es im Entwurf des Bundesrats vorgeschlagen wurde, zu verzichten. Artikel 7 des Konkordats entspricht Artikel 7 UFG. Diese beiden Bestimmungen erteilen den Regierungen der Konkordatskantone bzw.

dem Bund die Kompetenz, ein unabhängiges Organ einzusetzen, dem im Auftrag der SUK gewisse Aufgaben übertragen werden sollen.

Die Sicherung der Lehr- und Forschungsqualität ist das oberste Ziel der Hochschulpolitik. Absatz 1 stellt den Grundsatz auf, dass es sich dabei um eine Aufgabe sowohl der Kantone als auch der Universitäten handelt. Mit der Akkreditierung wird offiziell anerkannt, dass eine Hochschulinstitution die qualitativen Mindeststandards erfüllt, die ihrerseits von einer politischen Behörde festgesetzt werden (Kompetenz der SUK: Art. 5 Abs. 1 Bst. d). Die Autonomie der Universität erhöht auch ihre Verantwortung für die Qualität ihrer Leistungen. Die Universitäten werden deshalb die notwendigen Voraussetzungen für eine stetige Qualitätskontrolle institutionalisieren müssen. Auch wenn die Evaluationen Sache der einzelnen Universitäten sind, muss es ein Anliegen des Bundes und der Kantone sein, dass diese regelmässig durchgeführt werden und dabei ein Mindeststandard beachtet wird sowie vergleichbare Kriterien angewendet werden (Abs. 2 Bst. a).

Um ein aussagekräftiges Bild über die Tätigkeiten einer Universität zu erhalten, ist es wichtig, alle relevanten Bereiche zu evaluieren, insbesondere Lehre und Forschung. Dabei wird man sich sowohl auf Kennzahlen als auch auf qualitative Analysen (so genannte Peer Reviews) stützen, um dem akademischen System gerecht zu werden. Um die Ergebnisse transparent und vergleichbar zu machen, soll der verwendete Evaluationsplan so einheitlich als möglich sein. Auf Grund einer vom Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung durchgeführten Evaluation soll die Schweizerische Universitätskonferenz entscheiden, ob eine Institution oder ein Studiengang akkreditiert werden kann, d. h. ob die qualitativen Voraussetzungen für die Bezeichnung «universitäre Institution» oder «Lehrgang auf universitärem Niveau» erfüllt werden.

Die Akkreditierung wird auch private Hochschulinstitutionen, ihre Studiengänge und die verliehenen Abschlüsse betreffen. Damit entspricht die Schweiz immer wieder geäusserten internationalen Forderungen wie beispielsweise derjenigen des Europarates, der 1997 Empfehlungen über die Anerkennung privater Hochschulinstitutionen zuhanden der Mitgliedstaaten verabschiedet hat. Die Rechtsform des geplanten Organs und seine Struktur werden in der Zusammenarbeitsvereinbarung geregelt. Es ist vorgesehen, dass sich Bund und Konkordatskantone je zur Hälfte an den Kosten beteiligen.

Art. 8 Zusammenarbeit mit dem gemeinsamen Organ der Leitungen der schweizerischen universitären Hochschulen

Absatz 1 dieses Artikels übernimmt Art. 8 UFG. Angesichts der verstärkten Autonomie der Universitäten wird die Schweizerische Universitätskonferenz eng mit den einzelnen Universitäten und deren gesamtschweizerischem Leitungsorgan zusammenarbeiten. Der Rektorenkonferenz soll damit die Möglichkeit geboten werden, sich aktiv an der Gestaltung der gesamtschweizerischen Hochschulpolitik zu beteiligen. In Zukunft sollen die Präsidenten der beiden ETH ebenfalls in der Rektorenkonferenz Einsitz nehmen, was bis heute nicht der Fall ist.

Absatz 2 hält fest, dass die Rektorenkonferenz von der SUK Aufträge zur Vorbereitung und Umsetzung ihrer Beschlüsse erhält. Die Kosten, die der Rektorenkonferenz aus der Erfüllung dieser Aufgaben entstehen, werden im Rahmen des Voranschlags der SUK getragen. Die Einzelheiten werden in der Zusammenarbeitsvereinbarung geregelt.

Art. 9 Zusammenarbeit mit den gesamtschweizerischen Organen des Fachhochschulbereichs

Diese Bestimmung übernimmt Art. 9 UFG. Die SUK wird mit Blick auf die Einheit des Tertiärbereichs eng mit dem Fachhochschulbereich und den entsprechenden gesamtschweizerischen Gremien zusammenarbeiten.

Art. 10 Konsultation

Diese Bestimmung übernimmt Art. 10 UFG. Um eine kohärente und breit abgestützte Hochschulpolitik sicherzustellen, holt das gemeinsame universitätspolitische Organ zu wichtigen hochschulpolitischen Fragen die Meinung der betroffenen Kreise wie der Dozentenschaft, des Mittelbaus und der Studierenden ein. Der Entwurf der Zusammenarbeitsvereinbarung sieht überdies vor, dass die Rektorenkonferenz zu jenen Geschäften der SUK, die sie nicht vorbereitet (siehe Art. 8), zur Stellungnahme eingeladen wird.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 11 Beitritt zum Konkordat

Alle Trägerkantone einer universitären Hochschule nach Art. 2 können sich dem Konkordat anschliessen. Nicht beitreten können beim gegenwärtigen Stand die Kantone Luzern und Tessin (siehe oben zu Art. 2). Ein späterer Beitritt ist möglich.

Art. 12 Mindestzahl der Unterzeichnerkantone

Um eine gesamtschweizerische Universitätspolitik zu realisieren wird der Beitritt aller Universitätskantone angestrebt. Um jedoch zu verhindern, dass ein einziger Kanton das ganze im Aufbau begriffene System blockieren kann, ist vorgesehen, dass das Konkordat rechtsgültig ist, wenn mehr als die Hälfte der Universitätskantone, d. h. fünf, beigetreten sind. Das UFG (Art. 26) sieht ebenfalls vor: «Die Schweizerische Universitätskonferenz erfüllt ihre Aufgaben, sobald und solange mehr als die Hälfte der möglichen Vertragspartner auf Seiten der Kantone dem Vertragswerk beigetreten sind.» Diese Lösung findet auch im Fall der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 Anwendung.

Art. 13 Vollzug

Die Regierungen der Konkordatskantone werden mit dem Vollzug beauftragt, der insbesondere im Abschluss der Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Bundesrat besteht. Falls die Zusammenarbeitsvereinbarung scheitern sollte, ergreifen die Universitätskantone die nötigen Massnahmen, um die Koordination ihrer Universitätspolitik zu gewährleisten.

Art. 14 Kündigung

Das Konkordat kann bei einer Kündigungsfrist von drei Jahren jeweils auf Ende Jahr gekündigt werden. Das heisst, dass die Kantone im Falle der Vertragsauflösung über eine Frist von drei Jahren verfügen, um eine neue Lösung zu suchen. Dies sollte wiederum in enger Zusammenarbeit mit dem Bund geschehen.

5. Schlussbemerkungen und Antrag

Die neuen Strukturen der universitären Hochschulpolitik berücksichtigen von Anfang an auch die Fachhochschulen. Sowohl das UFG als auch das Konkordat über universitäre Koordination sehen die Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachhochschulorganen vor. Derzeit werden die Fachhochschulen von einer durch das FHSG eingesetzten eidgenössischen Kommission und vom Fachhochschulrat der EDK gesteuert. Die Strukturen, die derzeit für die universitären Hochschulen aufgebaut werden, sind entwicklungsfähig. Es ist denkbar, dass der gesamte Hochschulbereich (universitäre Hochschulen und Fachhochschulen) nach dem Jahr 2003, wenn die Fachhochschulen definitiv anerkannt sein werden, von einer einzigen Hochschulkonferenz gesteuert wird.

Das UFG ist am 1. April 2000 in Kraft getreten. Die Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Universitätskantonen ist heute soweit bereinigt, dass diese nach dem Inkrafttreten des Konkordats von allen Parteien unterzeichnet werden kann.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, den Beitritt zum Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber i.V.
Fuhrer	Hirschi

Anhang

Schweizerische Hochschulkonferenz

Interkantonales Konkordat über universitäre Koordination

(vom 9. Dezember 1999)

Die diesem Konkordat angeschlossenen Kantone,

gestützt auf Art. 4 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997, im Hinblick auf eine Förderung der Zusammenarbeit miteinander und mit dem Bund,

beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die diesem Konkordat angeschlossenen Kantone (nachstehend Konkordatskantone) wollen eine gesamtschweizerische koordinierte Universitätspolitik betreiben, um die Qualität von Lehre und Forschung an den universitären Hochschulen zu fördern. Zu diesem Zweck arbeiten sie einerseits miteinander und andererseits mit dem Bund zusammen.

² Um die Qualität von Lehre und Forschung zu fördern, setzen sie sich ein für:

- a. die Bildung von Netzwerken und Kompetenzzentren im Hochschulbereich;
- b. den Wettbewerb unter den universitären Hochschulen;
- c. günstige Rahmenbedingungen für die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich;
- d. die Umsetzung des Wissens im Forschungsbereich.

Art. 2 Begriffe

¹ Der Begriff Hochschulen im Sinne des vorliegenden Konkordats umfasst universitäre Hochschulen gemäss Art. 3 Abs. 1 UFG und Fachhochschulen.

² Universitätskantone sind Kantone, die Hauptträger einer auf Grund des Universitätsförderungsgesetzes vom 8. Oktober 1999 beitragsberechtigten Universität sind.

Art. 3 Zusammenarbeit unter den universitären Hochschulen

¹ Die universitären Hochschulen setzen die erforderliche Koordination und Zusammenarbeit zur Realisierung der Beschlüsse der Schweizerischen Universitätskonferenz nach Art. 5 des vorliegenden Konkordats um.

² Unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Schweizerischen Universitätskonferenz nach Art. 5 des vorliegenden Konkordats behalten die universitären Hochschulen und ihre kantonalen Oberbehörden die Kompetenz, Massnahmen zur Koordination und Zusammenarbeit zu ergreifen.

II. Organisation**Art. 4** Schweizerische Universitätskonferenz

¹ Durch eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Konkordatskantonen kann ein gemeinsames universitätspolitisches Organ (Schweizerische Universitätskonferenz) errichtet werden, das für die gesamtschweizerische Koordination der Tätigkeiten von Bund (einschliesslich des ETH-Bereichs) und Kantonen im universitären Hochschulbereich zuständig ist. Die Konkordatskantone ermächtigen ihre jeweiligen Regierungen, diese Vereinbarung abzuschliessen.

² Die Schweizerische Universitätskonferenz setzt sich zusammen aus:

- a. zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Bundes;
- b. je einer Vertreterin oder einem Vertreter jedes Konkordatskantons;
- c. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Nichtuniversitätskantone.

³ Die Konkordatskantone beteiligen sich zu höchstens 50 Prozent an der Deckung der Kosten der Schweizerischen Universitätskonferenz.

⁴ Die Zusammenarbeitsvereinbarung regelt die Grundsätze für das Geschäftsreglement der Universitätskonferenz.

Art. 5 Zuständigkeiten

¹ Die Zusammenarbeitsvereinbarung kann die Schweizerische Universitätskonferenz zuständig erklären für:

- a. den Erlass von Rahmenordnungen über die Studienrichtzeiten und über die Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen, die für die Vertragspartner verbindlich sind;
- b. die Gewährung von projektgebundenen Beiträgen gemäss Universitätsförderungsgesetz vom 8. Oktober 1999;
- c. die periodische Beurteilung der Zuteilung der Nationalen Forschungsschwerpunkte unter dem Gesichtspunkt einer gesamtschweizerischen Aufgabenteilung unter den Hochschulen;
- d. die Anerkennung von Institutionen oder Studiengängen;
- e. den Erlass von Richtlinien für die Bewertung von Lehre und Forschung;
- f. den Erlass von Richtlinien zur Umsetzung des Wissens im Forschungsbereich.

² Die Schweizerische Universitätskonferenz gibt zuhanden des Bundes und der Universitätskantone Empfehlungen zur Zusammenarbeit, zur Mehrjahresplanung sowie für eine ausgeglichene Arbeitsteilung im universitären Hochschulbereich ab.

Art. 6 Beschlussfassung

¹ Jedes Mitglied der Schweizerischen Universitätskonferenz verfügt über eine Stimme.

² Die Beschlüsse nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und c bis f werden mit qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder gefasst. Diese Beschlüsse sind rechtsgültig, sofern die Mitglieder der Schweizerischen Universitätskonferenz, die ihnen zustimmen, mehr als die Hälfte der Studierenden repräsentieren, die an den in der Schweizerischen Universitätskonferenz vertretenen universitären Hochschulen immatrikuliert sind.

³ Die Beschlüsse nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b werden mit einfachem Mehr der Stimmen aller Mitglieder gefasst; sie müssen überdies die Zustimmung jener Mitglieder finden, die an den Projekten finanziell beteiligt sind.

⁴ Die übrigen Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen aller Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Art. 7 Akkreditierung und Qualitätssicherung

¹ Der Bund, die Konkordatskantone und die universitären Hochschulen sichern und fördern die Qualität von Lehre und Forschung.

² Zu diesem Zweck ermächtigen die Konkordatskantone ihre jeweiligen Regierungen, zusammen mit dem Bund ein unabhängiges Organ einzusetzen, das zuhanden der Schweizerischen Universitätskonferenz

- a. die Anforderungen an die Qualitätssicherung umschreibt und regelmässig prüft, ob sie erfüllt werden;
- b. Vorschläge für ein gesamtschweizerisches Verfahren der Akkreditierung für die Institutionen unterbreitet, die für sich eine solche für einzelne ihrer Studiengänge oder insgesamt beantragen;
- c. gestützt auf die von der Universitätskonferenz erlassenen Richtlinien die Akkreditierung prüft.

³ Die Zusammenarbeitsvereinbarung regelt die Einzelheiten, insbesondere die Organisation und die Finanzierung.

⁴ Die Konkordatskantone tragen höchstens 50% des beitragsberechtigten Aufwands für die Überwachung der Qualitätssicherung und für die Akkreditierung.

Art. 8 Zusammenarbeit mit dem gemeinsamen Organ der Leitungen der schweizerischen universitären Hochschulen

¹ Die Schweizerische Universitätskonferenz arbeitet mit dem gemeinsamen Organ der Leitungen der schweizerischen universitären Hochschulen zusammen.

² Sie kann das gemeinsame Organ der Leitungen der schweizerischen universitären Hochschulen mit der Vorbereitung und Umsetzung ihrer Beschlüsse beauftragen. Die Deckung der entsprechenden Kosten erfolgt im Rahmen des Budgets der Schweizerischen Universitätskonferenz. Die Zusammenarbeitsvereinbarung regelt die Einzelheiten.

Art. 9 Zusammenarbeit mit den gesamtschweizerischen Organen des Fachhochschulbereichs

Die Schweizerische Universitätskonferenz arbeitet mit den gesamtschweizerischen Organen im Fachhochschulbereich zusammen.

Art. 10 Konsultation

Die Schweizerische Universitätskonferenz konsultiert zu wichtigen Fragen der schweizerischen universitären Hochschulpolitik die interessierten Kreise, namentlich:

- a. die Leitungen der universitären Hochschulen;
- b. die Dozentenschaft, den Mittelbau sowie die Studierenden;
- c. die Organisationen der Wirtschaft.

III. Schlussbestimmungen**Art. 11** Beitritt zum Konkordat

¹ Dem vorliegenden Konkordat kann jeder Universitätskanton beitreten.

² Der Beitritt wird dem Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren mitgeteilt.

Art. 12 Mindestzahl der Unterzeichnerkantone

Das vorliegende Konkordat tritt erst in Kraft, wenn mehr als die Hälfte der Universitätskantone ihren Beitritt erklärt haben. Es bleibt in Kraft, solange die Mindestzahl der Unterzeichnerkantone erreicht ist.

Art. 13 Vollzug

¹ Die Regierungen der Konkordatskantone werden mit dem Vollzug des vorliegenden Konkordats beauftragt. Sie werden insbesondere beauftragt, mit dem Bundesrat eine Zusammenarbeitsvereinbarung im Sinne des vorliegenden Konkordats und unter Einbezug der Eidgenössischen Technischen Hochschulen abzuschliessen.

² Falls die Zusammenarbeitsvereinbarung nicht abgeschlossen werden kann oder ungültig wird, ergreifen die Konkordatskantone die nötigen Massnahmen, um die Koordination ihrer Universitätspolitik zu gewährleisten.

Art. 14 Kündigung

Das vorliegende Konkordat kann bei einer Kündigungsfrist von drei Jahren jeweils auf Ende Jahr gekündigt werden.

Bern, 9. Dezember 1999

Rat der Schweizerischen Hochschulkonferenz	
Der Präsident:	Der Generalsekretär:
Macheret	Ischi